



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri

Finanzdirektion Uri
Direktionssekretariat
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Erstfeld, den 16. Februar 2014

Betrifft: Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über die Urner Kantonalbank

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Uri dankt Ihnen Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über die Urner Kantonalbank Stellung nehmen zu können.

Einleitende Worte

Die SP Uri erachtet es als richtig, dass sich die Regierung grundsätzliche Fragen zur Public Corporate Governance für die Beteiligungen des Kantons Uri gestellt hat. Die daraus entstandenen PCG-Richtlinien und die in letzter Zeit geänderten Vorgaben der Finanzmarktaufsicht bilden denn auch die Grundlagen für die vorliegende Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über die UKB.

Vorab werden wir die im Vernehmlassungsbrief kurz zusammengefassten wesentlichen Änderungen aus Sicht der SP Uri werten. Danach gehen wir auf die einzelnen Artikel des Gesetzes und der Verordnung über die UKB ein und unterbreiten, wo aus unserer Sicht nötig, Änderungsvorschläge.

Wesentliche Änderungen

- *Die Staatsgarantie bleibt unverändert erhalten. Ein allfälliges Partizipationskapital sowie nachrangige Verbindlichkeiten sollen jedoch von der Staatsgarantie ausgenommen werden.*

Da der Kanton alleiniger Eigentümer der UKB ist, besteht ohnehin eine faktische Staatsgarantie. Die SP Uri unterstützt deshalb die Staatsgarantie für die UKB. Richtig ist auch, dass ein allfälliges Partizipationskapital sowie nachrangige Verbindlichkeiten von der Staatsgarantie ausgenommen werden.

- *Das Dotationskapital soll nicht mehr separat verzinst werden.*
Die SP Uri unterstützt das Anliegen der Regierung, dass aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber Inhaberinnen und Inhabern von Partizipationsscheinen das Dotationskapital nicht mehr separat verzinst werden soll.
- *Die Ausgabe von Partizipationsscheinen soll mit Zustimmung des Regierungsrats möglich sein.*
Die SP Uri unterstützt die Kompetenzverschiebung betreff des Ausgabeentscheids von Partizipationsscheinen vom Bankrat zur Regierung. Aus Sicht der SP soll die UKB aber so lange wie möglich zu 100% im Besitz des Kantons Uri bleiben. Eine Ausgabe von Partizipationsscheinen soll nur dann erfolgen, wenn die Interessenabwägungen keinen anderen Schluss zulassen.
- *Der Bankrat soll bezogen auf die Bildung von Ausschüssen mehr Gestaltungsfreiheit erhalten.*
Diese Änderung ist unproblematisch. Die SP Uri unterstützt die Lockerung der Vorgaben vollumfänglich.
- *In der Rolle der Oberaufsicht genehmigt der Landrat künftig auf Antrag des Regierungsrats den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Entlastung des Bankrates.*
Die Verschiebung der Kompetenzen vom Landrat (Oberaufsicht) zum Regierungsrat (unmittelbare Aufsicht) wird von der SP Uri im Grossen und Ganzen unterstützt. Abweichungen zur vom Regierungsrat vorgeschlagenen Praxis werden beim jeweiligen Artikel beantragt beziehungsweise begründet.
- *Neu wird in der Verordnung verankert, dass der Regierungsrat in regelmässigen Abständen in einer Eigentümerstrategie die Eigentümerziele für die UKB präzisiert und evaluiert. Die Eigentümerstrategie wird dem Landrat zur Kenntnis gebracht.*
Die SP Uri unterstützt es sehr, dass die Regierung sich intensiv und wiederkehrend um ihre Beteiligungen kümmern will. Dies ist ein klarer Fortschritt zur heutigen Praxis des „laisser faire“. Mit einer Eignerstrategie kann der Kanton die UKB zudem viel schneller und flexibler begleiten. Diese Flexibilität birgt aber auch Probleme. Deshalb schlägt die SP Uri vor, dass die Eignerstrategie vom Landrat nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern genehmigt wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes über die UKB

Artikel 7

Die SP Uri unterstützt die Absätze zur Haftung vollumfänglich. Richtig ist auch, dass der Kanton für das Risiko der Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung erhält.

Artikel 8

Wie bereits erwähnt, unterstützt die SP Uri den Verzinsungsstopp des Dotationskapitals aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber allfälligen Inhaberinnen und Inhabern von Partizipationsscheinen.

Artikel 8a

Auch diesen Artikel unterstützt die SP Uri. Wichtig ist uns anzumerken, dass die UKB, wie bereits erwähnt, auch in Zukunft zu 100% dem Kanton Uri gehören soll.

Darum wünscht die SP Uri, dass Partizipationsscheine nur dann ausgegeben werden, wenn die Interessenabwägungen keinen anderen Schluss zulassen.

Artikel 9 Absatz 2

Einverstanden.

Artikel 11 Buchstaben b und d

Die Streichung von Buchstabe b dient der organisatorischen Freiheit des Bankrates und ist in unseren Augen sinnvoll. Die SP Uri unterstützt die Änderung.

Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c

Einverstanden.

Artikel 13 Absatz 2

Die Wahl des Bankrates auf Antrag des Regierungsrates dient der Professionalität des Bankrates und ist in unseren Augen sinnvoll. Die SP Uri unterstützt die Änderung.

Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben d, e und Absatz 3

Die SP Uri unterstützt die Änderungen vollumfänglich. Es macht Sinn, dass weder Regierungsrats- noch Landratsmitglieder in den Bankrat gewählt werden dürfen. Dies entspricht ja bereits der gelebten Praxis. Ebenfalls ist es in unseren Augen sinnvoll, mit 70 Jahren einer jüngeren Person Platz zu machen.

Artikel 15

Einverstanden.

Artikel 16 Absatz 2

Hier ist die SP Uri anderer Meinung. Es soll weiterhin möglich sein, dass der Landrat, legitimiert durch seine Oberaufsichtspflicht, auch ohne Antrag des Regierungsrates Mitglieder des Bankrates oder den gesamten Bankrat abberufen kann.

Artikel 18

Einverstanden.

Artikel 19.

Einverstanden.

Artikel 22

Einverstanden.

Artikel 23

Einverstanden.

Artikel 24

Die SP Uri unterstützt den Wechsel der hier vorgeschlagenen Kompetenzen vom Landrat (Oberaufsicht) zum Regierungsrat (unmittelbare Aufsicht) vollumfänglich. Sie sind in unseren Augen sinnvoll und dienen der Konstanz und der Qualität.

Artikel 25

Die SP Uri unterstützt den Wechsel der hier vorgeschlagenen Kompetenzen vom Landrat (Oberaufsicht) zum Regierungsrat (unmittelbare Aufsicht) vollumfänglich. Sie sind in unseren Augen sinnvoll und dienen der Konstanz und der Qualität.

Artikel 27

Da die Gewinnverteilung neu vor Zuweisung der Reserven ausgeschüttet werden soll, wird die Rechnung transparenter und nachvollziehbarer. Die SP Uri unterstützt die Änderung der Gewinnverwendung vollumfänglich.

Artikel 28

Einverstanden.

Artikel 32 Absatz 1

Einverstanden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnung über die UKB

Artikel 2a

Die SP Uri kann nicht nachvollziehen, weshalb die Regierung einen Satz von 0,5 % (erforderliche Eigenmittel gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften) für die jährliche Abgeltung der Staatsgarantie gewählt hat. Warum nicht 1 % wie im Kanton Aargau? Die SP Uri fordert eine klare Begründung für die Wahl des Satzes.

Artikel 2b

Die SP Uri ist einverstanden mit der Formulierung des Artikels. Da die Regierung die Ausgabe von Partizipationsscheinen genehmigen muss, und sie dies wohl kaum ohne Kenntnisse des Reglements tut, genehmigt er faktisch auch das dazugehörige Reglement.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c, f und Absatz 2 Buchstabe b

Die SP Uri unterstützt es sehr, dass das Reglement über die Entschädigung der Bankratsmitglieder neu nicht nur offengelegt, sondern genehmigt werden muss – wenn auch nur noch vom Regierungsrat und nicht mehr vom Landrat.

Artikel 3a

Die neu vorgegebene Zusammensetzung des Bankrates dient der Professionalität und ist in unseren Augen sinnvoll. Die erforderlichen Kompetenzen der einzelnen Mitglieder verhindern zudem, dass der Sitz im Bankrat nicht mehr als „Geschenk“ einer Partei an einzelne Mitglieder dienen kann. Die SP Uri unterstützt die Änderung vollumfänglich.

Artikel 3b

Auch diese Änderung wird von der SP Uri unterstützt. Die Wahl des Bankrats durch den Landrat in der Mitte der Legislatur gibt dem Geschäft mehr Gewicht.

Artikel 8

Die Änderung des Artikels dient der organisatorischen Freiheit des Bankrates und ist in unseren Augen sinnvoll. Die SP Uri unterstützt die Änderung.

Artikel 9 – 12
Einverstanden.

Artikel 13 Absätze 1 und 4
Einverstanden.

Artikel 15 Einleitungssatz und Buchstabe b, d und e
Einverstanden.

Artikel 16 Absatz 2
Einverstanden.

Artikel 19a
Die Regelung zur Gewinnverwendung ist sehr allgemein gehalten und für Aussenstehende kaum nachvollziehbar. Die SP Uri hofft sehr, dass die Regierung mit der Eignerstrategie ein gutes Instrument besitzt, um die Interessen des Kantons bezüglich der Staatsfinanzen sowie der UKB als öffentlich-rechtliche Anstalt zu vertreten.

Artikel 19b
Der Ablauf der Geschäfte beziehungsweise die Kompetenzen sind folgerichtig. Sie sind in unseren Augen sinnvoll. Die SP Uri unterstützt deshalb den neuen Artikel.

Artikel 21a
Die SP Uri anerkennt, dass die Regierung für die Urner Kantonalbank eine Eigentümerstrategie erstellt hat, die er periodisch überprüfen und gegebenenfalls anpassen will. Dies ist ein klarer Fortschritt im Vergleich zu heute. Die SP Uri erkennt auch, dass die Regierung damit die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank konkretisiert. Richtig findet die SP Uri zudem, dass der Regierungsrat die Eigentümerstrategie dem Landrat unterbreitet. Jedoch sind wir klar der Meinung, dass die Eigentümerstrategie vom Landrat nicht nur zur Kenntnis, sondern genehmigt werden soll.

Schlussbemerkungen

In der Eignerstrategie unter 6.3.2 legt der Regierungsrat fest, dass die Vergütung der Geschäftsleitung im Durchschnitt vergleichbarer Banken liegen soll. Die Glarner Kantonalbank hat definiert, dass die Lohnschere der Bank maximal 1:10 betragen darf. Die SP Uri fordert, dass die UKB ebenfalls eine Lohnschere von maximal 1:10 aufweist, was bei der UKB übrigens bereits heute gelebte Praxis ist und dem Durchschnitt vergleichbarer Banken entspricht.

Im Namen der Sozialdemokratischen Partei Uri danke ich Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Im Namen der SP Uri
Dimitri Moretti, Landrat